Kooperationsvereinbarung

Landwirtschaft und Umweltschutz

Die Anpassung der Flächennutzung an sich ändernde kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedürfnisse ist ein fortwährender Prozeß.

Der Boden als Wirtschaftsfaktor für die landwirtschaftlichen Betriebe sowie der ländliche Raum besitzen darüber hinaus weitere Bedeutung, dies sind u.a.:

- Standort der Land- und Forstwirtschaft,(Produktionsgrundlage für hochwertige Nahrungsmittel)
- Träger der natürlichen Ressourcen,
- Wohn- und Arbeitsstandort
- Lieferant von Rohstoffen.

Ursprüngliche, den natürlichen Ressourcen zuzurechnende und lange Zeit als selbstverständlich angesehene Funktionen des Bodens (Raumes) erlangen zunehmende Bedeutung. Dazu zählen:

- Reservoir zur Wasserversorgung,
- Freizeit und Erholungsfläche,
- Reservoir zum Umbau bodenverträglicher Stoffe (Kreislaufwirtschaft: Mist, Gülle, Klärschlamm, Kompost, Erden, u.ä.),
- Reservoir zur Entwicklung und zum Erhalt der Artenvielfalt und
- Reservoir zur Aufrechterhaltung reiner Luft und klimatischer Ausgleichsfaktor.

Aus Sicht dieser Funktionsvielfalt trägt die Landwirtschaft über die ursprüngliche Aufgabe zur Sicherstellung der Ernährung hinaus gesamtgesellschaftliche Verantwortung.

Hieraus leitet sich die Aufgabe und das Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ab, die darin besteht, dass die verantwortlichen Träger der Kultur und der Agrarkultur eines Raumes friedlich und für die Betroffenen zielgerichtet und wirtschaftlich zusammenarbeiten.

In diesem Wissen erklären

der Kreis Coesfeld, der Westfälisch Lippische Landwirtschaftsverband, Kreisverband Coesfeld und die Landwirtschaftskammer Westfalen - Lippe, Kreisstelle Coesfeld auf der Grundlage dieser Vereinbarung, bei Maßnahmen des Umweltschutzes zusammenzuarbeiten und dabei auf die jeweiligen Interessen des Vereinbarungspartners besser einzugehen.

Der Kooperationswille gründet sich auf die Erkenntnis, dass eine nachhaltige Sicherung der wirtschaftlichen Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe (Unternehmungen), des Naturhaushaltes, der Artenvielfalt, der Gewässer, des Bodens und die Vielfältigkeit unserer gewachsenen Kulturlandschaft eine vertrauensvolle Zusammenarbeit voraussetzen.

Diese Kooperationsvereinbarung soll dazu beitragen, die Ziele unter Würdigung der wirtschaftlichen Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe und der nachhaltigen Sicherung von Natur und Umwelt in moglichem Einklang zu verfolgen.

Hierunter sind mit gleichrangiger Bedeutung im wesentlichen zu verstehen:

- A) Kooperatives Handeln zwischen Landwirtschaft und Umweltschutz insbesondere bei Maßnahmen zur ökologischen Sicherung der Fließgewässer und des Naturraums im Rahmen der Landschaftsplanung
- B) Die wirtschaftliche Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe
- C) Maßnahmen zur Sicherung des Bodenschutzes und zur Sicherung von Natur und Landschaft unter Einbeziehung der Eingriffs-, Entschädigungsund Ausgleichsregelungen.
- A) Kooperatives Handeln zwischen Landwirtschaft und Umweltschutz insbesondere bei Maßnahmen zur ökologischen Sicherung der Fließgewässer und des Naturraums im Rahmen der Landschaftsplanung

Im Rahmen der 5-Punkte- und 12-Punkte-Vereinbarung besteht auf 3/4 der Fläche des Kreises seit 1990 die Kooperation Land- und Wasserwirtschaft im Stevereinzugsgebiet.

Die dort entwickelten Lösungen werden fortgesetzt und durch weitere Maßnahmen ergänzt. Besonders sind im Rahmen der Landschaftsplanung die kooperativen Ansätze zu übernehmen und weiterzuentwickeln, um auf dieser Grundlage einen gemeinsamen Konsens zur Sicherung und Bereicherung des Kulturraumes zu finden. Weitere gemeinsame Projekte sind oder können zukünftig sein:

- Sanierung von Kleinkläranlagen,
- Entwicklung einer gewässerschonenden Wirtschaftsweise,
- Minderung der Gewässerbelastungen,
- Optimierung des Landschaftsraumes durch Sicherung vorhandener Strukturen
 - z.B. Ausbildung von Biotopverbundsystemen.

B) Die wirtschaftliche Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe

Voraussetzung ist eine ökonomisch und ökologisch angepaßte Produktionstechnik in der Pflanzen- und Tierproduktion. Weitergehende Eingriffe und Forderungen bleiben vertraglichen Vereinbarungen vorbehalten.

Weitergehende Eingriffe liegen dann vor , wenn das Maß und die Forderungen der guten fachlichen Praxis überschritten werden.

Die Sicherung von Umwelt und Natur erfolgt in kooperativem Konsens der umzusetzenden gesetzlichen Vorgaben.

C) Maßnahmen zur Sicherung des Bodenschutzes und zur Sicherung von Natur und Landschaft unter Einbeziehung der Eingriffs-, Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen

Gemäß den Vorgaben des Bodenschutzgesetzes wird bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung die Vorsorgepflicht durch die gute fachliche Praxis erfüllt. Dazu gehört u.a. die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Boden als natürliche Ressource.

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des Bodenschutzgesetzes beinhalten die standortangepaßte Bodennutzung, den Erhalt und die Verbesserung der Bodenstruktur, die Minimierung von Bodenabträgen und den Erhalt naturnaher Strukturelemente.

Natur und Landschaft sind gemäß den Zielen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landwirtschaft zu entwickeln.

Dazu gehören:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen und Tierwelt,
- die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe sowie
- die Vielfalt, Eigenheit und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft

Geltungszeitraum

Es besteht Einvernehmen, dass diese Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird und von jeder Vertragspartei mit halbjährlicher Kündigungsfrist kündbar ist.. Sie bedarf von Zeit zu Zeit einer kritischen Überprüfung und gegebenenfalls der Ergänzung in den Zielen und Aufgaben.

Ausblick

Die erfolgreiche Umsetzung dieser Vereinbarung kann nur gelingen, wenn sie kontinuierlich neuen Erkenntnissen oder veränderten Situationen angepaßt wird und bei allen Beteiligten das Bewußtsein und das Gefühl darin gestärkt werden kann, nur gemeinsam und in kooperativer Weise die wirtschaftlichen und natürlichen Lebensgrundlagen erhalten und entwickeln zu können.

Die praktische Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung soll durch regelmäßige Gespräche und Verhandlungen der Kooperationspartner erfolgen.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erhoffen sich die Beteiligten einen dauerhaften und fruchtbaren Dialog.

Coesfeld, den 20. 27. 1999

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe Kreisstelle Coesfeld

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband -Kreisverband Coesfeld-

Kreis Coesfeld Der Oberkreisdirektor

Xo2 Ludge Bahrenberg